

**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für den Ersten Studienabschnitt
des Studiengangs Humanmedizin an der Universität Regensburg**

Vom 20. September 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Ersten Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin an der Universität Regensburg vom 30. September 2015 wird wie folgt geändert:

1. In der Vorbemerkung zu den Rechtsgrundlagen wird die Angabe „(BayHschG)“ durch die Angabe „(BayHSchG)“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. In § 2 werden vor dem Wort „Studienabschnitte“ die Worte „Ziele des Studiums“ und ein Komma eingefügt.
 - b. In § 3 werden die Worte „Ziele des Studiums“ durch das Wort „Studienvoraussetzungen“ ersetzt.
 - c. In § 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - d. In § 12 werden nach dem Wort „von“ das Wort „Studienzeiten“ und ein Komma sowie nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ ein Komma und das Wort „Einstufung“ eingefügt.
3. In § 1 werden vor dem Wort „Studienordnung“ die Worte „Prüfungs- und“ eingefügt, wird das Komma vor dem Wort „Ziele“ gestrichen, das Wort „Medizin“ durch das Wort „Humanmedizin“ ersetzt und vor dem Wort „der“ das Wort „an“ eingefügt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift werden vor dem Wort „Studienabschnitte“ die Worte „Ziele des Studiums“ und ein Komma eingefügt.
 - b. Der bisherige Satz wird Absatz 2 und einer neuer Absatz 1 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„(1) ¹Die Ausbildung im Ersten Studienabschnitt dient der Ausbildung zum Arzt. ²Sie wird auf wissenschaftlicher Grundlage und praxis- sowie patientenbezogen durchgeführt. ³Sie ermöglicht, den Wissensstand und die Fähigkeiten zu erwerben, die im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gefordert werden. ⁴Diesem Zweck dienen die in § 14 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen.“
 - c. In Abs. 2 (neu) wird vor dem Wort „ermöglicht“ sowie im Klammerzusatz vor den Worten „an der Fakultät“ jeweils das Wort „Medizin“ durch das Wort „Humanmedizin“ ersetzt.
5. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang Humanmedizin (Erster Studienabschnitt) an der Universität Regensburg ist der Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 88 Abs. 5, 6 und 10 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG).
 - (2) ¹Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von DSH-3 oder eines gleichwertigen Sprachnachweises erbringen. ²Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.
 - (3) ¹Eine Immatrikulation zum Studium der Humanmedizin aufgrund einer Bewerbung für das erste Fachsemester oder ein höheres Fachsemester des Ersten Studienabschnitts oder aufgrund eines Studienplatztausches ist nur möglich, solange der Bewerber nicht eine nach der vorliegenden Ordnung erforderliche oder an einer anderen zuvor besuchten Hochschule erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen kann (Art. 91 Nr. 2 BayHIG). ²Die Studienbewerber sind verpflichtet, vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft über die Frage des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung und der Melde- bzw. Zulassungsvoraussetzungen zu einer Prüfung nach Satz 1 zu erteilen. ³Die Universität Regensburg kann dafür die Vorlage eines Nachweises der bisherigen Hochschule verlangen, aus dem die Beantwortung dieser Fragen hervorgehen muss.
 - (4) ¹Der Studiengang Humanmedizin ist zulassungsbeschränkt. ²Das Zulassungs- und Vergabeverfahren richtet sich nach den einschlägigen allgemeinen Vorschriften.“
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Satznummerierung wird gestrichen und das Wort „Medizin“ durch das Wort „Humanmedizin“ ersetzt.
 - bb. Satz 2 wird gestrichen.
 - c. In Abs. 2 werden vor dem Wort „beträgt“ die Worte „und Art. 79 Abs. 1 BayHIG“ eingefügt und wird das Wort „Medizinstudium“ durch das Wort „Humanmedizinstudium“ ersetzt.
 - d. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „Medizin“ durch das Wort „Humanmedizin“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 wird das Wort „Medizin“ durch das Wort „Humanmedizin“ ersetzt.
 - cc. Ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:
 „⁴Spätestens im zweiten auf den Abschluss des Ersten Studienabschnitts folgenden Semester soll der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung angetreten werden.“
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a. Der vormalige Satz wird zu Satz 1.
 - b. In Satz 1 (neu) wird die Zahl „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

- c. Ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:
 „²Die Nachweise darüber sind bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen.“
8. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ ein Komma und die Worte „die die Fächer Physik, Chemie, Biologie, Medizinische Soziologie, Medizinische Psychologie, Makroskopische Anatomie, Mikroskopische Anatomie, Biochemie und Physiologie vertreten“ angefügt.
 - In Satz 3 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin“ eingefügt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „BayHSchG“ durch die Angabe „BayHIG“ ersetzt.
 - In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Jahren“ durch das Wort „Jahre“ ersetzt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden die Worte „Für den“ durch das Wort „Der“ und die Worte „gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG entsprechend“ durch die Worte „bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
 - In Abs. 2 wird die die Angabe „Art. 18 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „bestandener“ durch das Wort „bestandenen“ und werden die Worte „dem Studenten“ durch die Worte „den Studierenden“ ersetzt.
 - Es wird ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 „(3) Den Studierenden wird empfohlen,
 die zentrale Studienberatung insbesondere
 - vor Aufnahme des Studiums,
 - im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,
 die Fachstudienberatung insbesondere
 - in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
 - bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen,
 die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.“
12. § 12 erhält folgende neue Fassung:

„§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung

- ¹Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Humanmedizin oder in anderen verwandten Studienfächern, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, gilt § 12 ÄAppO. ²Anrechenbare Leistungen in diesem Sinne sind nur vollständige erbrachte Leistungen in Form ganzer Scheine.
- ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Humanmedizin

oder in anderen Studienfächern an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind und nicht unter Absatz 1 fallen, können als Teilleistungen angerechnet werden. ²Die Anrechnung setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der bisherigen Hochschule und eine aktuelle Leistungsbescheinigung (insbesondere ein Transcripts of Records), aus der alle bisherigen Prüfungsversuche hervorgehen; die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dabei lediglich für den Fall eines vorangegangenen Humanmedizinstudiums erforderlich. ⁵Fehlversuche, die an einer auswärtigen in- oder ausländischen Hochschule abgeleistet wurden, werden bei einem Studienortswechsel an die Universität Regensburg von Amts wegen übernommen. ⁶Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁷Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁸Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁹Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

- (3) Mit der Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt zugleich eine prüfungsrechtliche Einstufung in dasjenige Fachsemester, das dem Studienleistungsstand des Bewerbers entspricht; die statusrechtliche Einstufung bleibt davon unberührt.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt, die Zahl „6“ durch die Zahl „5“, die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ und die Angabe „20. Juli 2022“ durch die Angabe „23. Mai 2017“ sowie das Wort „gültigen“ durch das Wort „geltenden“ ersetzt.
- b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Worte „gegenüber dem Prüfungssekretariat Humanmedizin Vorklinik“ eingefügt.
 - bb. In Satz 3 werden die Worte „insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen“ durch die Worte „insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen, in Zweifelsfällen können fach- oder amtsärztliche Atteste verlangt werden“ ersetzt.
- c. Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden zu Abs. 4 bis 7 und ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„(3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen, in Zweifelsfällen ist ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzuweisen. ³Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.“
- d. In Abs. 4 (neu) wird das Wort „gültigen“ durch das Wort „geltenden“ ersetzt.
- e. Abs. 5 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„(5) ¹Die besondere Lage Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der Studierende nach, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der

vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert. ⁴§ 10 Abs. 7 Satz 2 ÄAppO gilt entsprechend.“

- f. Abs. 6 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch die Worte „Vorsitzender des Prüfungsausschusses“, die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ und das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
 - bb. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:
 „²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist.“
 - cc. In Satz 3 (neu) werden nach dem Wort „Anmeldung“ die Worte „der Prüfungen, jedoch spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin,“ eingefügt.
- g. Abs. 7 (neu) erhält folgende neue Fassung:
 „(7) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Tabelle in Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) In der Tabellenspalte „Vorklinisches Fachsemester“ wird beim Fachgebiet „Biochemie und Molekularbiologie“ die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
 - (2) In der Tabellenspalte „Unterrichtsveranstaltungsart und Semesterwochenstunden“ wird beim Fachgebiet „Makroskopische Anatomie einschließlich Neuroanatomie und Embryologie K“ die Zahl „11“ durch die Zahl „13“, beim Studienfach „Anatomie V“ die Ziffer „5“ durch die Ziffer „7“, beim Studienfach „Mikroskopische Anatomie K“ die Ziffer „6“ durch die Ziffer „4“ und beim Studienfach „Anatomie S“ die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.
 - (3) Am Ende der Tabelle wird eine neue Tabellenzeile mit folgendem Wortlaut angefügt:

1.- 4.	Integriertes vorklinisch-klinisches Seminar	S	8	B
--------	---------------------------------------------	---	---	---
 - bb. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
 „²Die Seminare in den Fächern Physiologie, Biochemie und Molekularbiologie, Anatomie sowie Grundlagen der Medizinischen Psychologie und Soziologie werden in einem Mindestumfang von insgesamt 36 Stunden als Seminare mit klinischem Bezug durchgeführt.“
 - cc. In Satz 3 wird die Zahl „8“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- b. In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Worte „für Biologie und Vorklinische Medizin“ eingefügt.
- c. In Abs. 4 werden nach dem Wort „ÄAppO“ die Worte „bzw. die Verbuchung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg“ eingefügt.
- d. In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
- e. Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 3 werden die Worte „Erteilung eines Scheines“ durch die Worte „Ausstellung einer Bescheinigung bzw. die Verbuchung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg“ ersetzt.
 - bb. In Satz 4 wird das Wort „gesamte“ gestrichen.

- f. Abs. 10 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird nach dem Wort „Universität“ das Wort „Regensburg“ eingefügt.
 - bb. Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
 - „³Anrechenbare Wahlfächer finden sich in der von der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin bereitgestellten Liste.“
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
 - bb. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5 und ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:
 - „³Fehlversuche, die an anderen in- oder ausländischen Universitäten abgelegt wurden, werden hierauf angerechnet.“
 - cc. In Satz 4 (neu) werden die Worte „zum Beginn der Vorlesungen des 7. Semesters“ durch die Worte „zum Ende des siebten Semesters“ ersetzt.
 - dd. In Satz 5 (neu) werden nach dem Wort „Frist“ die Worte „aus Satz 4“ sowie nach dem Wort „unterbrochen“ ein Komma und die Worte „es sei denn die Beurlaubung erfolgt innerhalb der ersten vier Semester“ eingefügt.
 - b. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 werden die Worte „zu Beginn der Vorlesungen des 7. Semesters“ durch die Worte „zum Ende des siebten Semesters“ ersetzt.
 - bb. In Satz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - c. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „bestanden“ ein Semikolon und die Worte „damit ist auch der Studiengang Humanmedizin (Staatsexamen) endgültig nicht bestanden“ eingefügt.
 - bb. In Satz 2 werden vor den Worten „eine Nachfrist“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
 - cc. Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
 - „³Der schriftliche Antrag ist vom Studierenden unverzüglich über das Prüfungssekretariat Humanmedizin Vorklinik an den Prüfungsausschuss zu stellen. ⁴Darin sind die Gründe für die Fristüberschreitung geltend zu machen und nachzuweisen; § 18 Abs. 3 gilt entsprechend; es gilt zudem Abs. 2 Satz 5.“
16. § 18 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Universität“ das Wort „Regensburg“ eingefügt.
 - b. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungssekretariat“ die Worte „Humanmedizin Vorklinik“ eingefügt.
 - bb. In Satz 4 werden die Worte „krankheitsbedingten Gründen“ durch die Worte „krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit“ ersetzt und die Worte „im Falle der Prüfungsunfähigkeit“ gestrichen.
 - c. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „einer“ ersetzt und werden nach dem Wort „Hilfsmittel“ die Worte „zu eigenem oder fremdem Vorteil“ eingefügt.
 - bb. In Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitsplatz“ die Worte „oder in der sonstigen Verfügungsgewalt des Prüflings“ eingefügt.
 - cc. Es werden zwei neue Sätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 16 mehr eingeräumt wird. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Anrechnungen nach § 12 entsprechend.“

d. Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa. Abs. 6 wird zu Abs. 6 Satz 1.

bb. In Satz 1 (neu) wird vor den Worten „nicht bestanden“ ein Anführungszeichen eingefügt.

cc. Ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

„²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 16 mehr eingeräumt wird.“

e. Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa. Abs. 7 wird zu Abs. 7 Satz 1.

bb. In Satz 1 (neu) wird die Angabe „Abs. 2, 4 und 6“ durch die Angabe „Abs. 4, 5 und 6“ ersetzt.

cc. Ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

„²Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden. ³Abweichend von Satz 2 gilt § 1 Nr. 5 und Nr. 15 Buchst. a. bb. nur für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen. ⁴Abweichend von den Sätzen 2 und 3 gilt ferner § 1 Nr. 12 für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen sowie auch für bereits immatrikulierte Studierende mit Wirkung ab dem Wintersemester 2023/24.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. Juni 2023, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, Schreiben vom 22.08.2023 (Az. G32a-G8516.5-2023/1-3), und der Genehmigung und des Präsidenten der Universität Regensburg vom 20. September 2023.

Regensburg, den 20. September 2023
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Die Satzung wurde am 20. September 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. September 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 2023.